

Mindesteinrichtungen und Qualitätsempfehlungen für Ausbildungsbetriebe

Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger EFZ und EBA

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Einhaltung der Verordnungen und der Bildungspläne..... | 2 |
| 2. Gewährleistung des Ausbildungsprogramms – Lehrbetriebsverbände..... | 2 |
| 3. Berechtigung zur Ausbildung von Lernenden EFZ und Höchstzahl der Lernenden..... | 2 |
| 4. Berechtigung zur Ausbildung von Lernenden EBA und Höchstzahl der Lernenden..... | 3 |
| 5. Mindesteinrichtungen in einem Ausbildungsbetrieb..... | 3 |
| 6. Verantwortung des Berufsbildners..... | 4 |

Allpura

Verband Schweizer
Reinigungs-Unternehmen
Neuengasse 20
Postfach 414
CH-3000 Bern 7
Tel. 0041 (0)31 310 11 11
Fax 0041 (0)31 310 11 22

info@allpura.ch
www.allpura.ch

1. Einhaltung der Verordnungen und der Bildungspläne

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung „GebäudereinigerIn EFZ und EBA“ in der Folge als BiVo bezeichnet die Bildungspläne „GebäudereinigerIn EFZ und EBA“ vom 15. September 2010 sind einzuhalten.

2. Gewährleistung des Ausbildungsprogramms – Lehrbetriebsverbände

Lernende dürfen grundsätzlich nur in Betrieben ausgebildet werden, die das ganze Ausbildungsprogramm gemäss Bildungsplänen, BiVos und Standard-Lehrplänen Betrieb gewährleisten.

Ausbildungsbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nicht vermitteln können, dürfen Lernende nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen die fehlenden Teile in einem anderen Betrieb vermitteln zu lassen. Letzterer muss den Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung kennen, was im Lehrvertrag entsprechend festzuhalten ist.

3. Berechtigung zur Ausbildung von Lernenden EFZ und Höchstzahl der Lernenden

Zur Ausbildung von Lernenden EFZ sind berechtigt (gemäss Art. 12 BiVo):

- a) Gebäudereinigerin EFZ/Gebäudereiniger EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) gelernte Gebäudereinigerin/gelernter Gebäudereiniger mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Gebäudereinigerin EFZ/Gebäudereiniger EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.

Höchstzahl der Lernenden (gemäss Art. 13 BiVo)

In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:

- a) eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin (früher Lehrmeister) oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder
- b) zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.

Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

Die für die Ausbildung verantwortliche Person hat gemäss den jeweiligen kantonalen Be-

stimmungen einen Berufsbildnerkurs zu absolvieren. Auskunft darüber geben die kantonalen Berufsbildungsämter.

Der Lehrbetrieb stellt den Lernenden alle notwendigen Werkzeuge, Maschinen, Materialien und Einrichtungen zur Verfügung.

4. Berechtigung zur Ausbildung von Lernenden EBA und Höchstzahl der Lernenden

Zur Ausbildung von Lernenden EBA sind berechtigt (gemäss Art. 12 BiVo):

- a) Gebäudereinigerin EFZ/Gebäudereiniger EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) gelernte Gebäudereinigerin/gelernter Gebäudereiniger mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Gebäudereinigerin EBA/ Gebäudereiniger EBA und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.

Art. 13 Höchstzahl der Lernenden (gemäss Art. 13 BiVo):

In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:

- a) eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder
- b) zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.

Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

5. Mindesteinrichtungen in einem Ausbildungsbetrieb

Die für die Vermittlung der Ausbildungsziele erforderliche Infrastruktur (Maschinen, Geräte, Vorrichtungen etc.) richtet sich nach dem Bildungsplan, bzw. dem Standard-Lehrplan Betrieb:

| | |
|-------------------|---|
| Maschinen: | Einscheibenmaschine Scheuersaugmaschine Kehrsaugmaschine Trocken-/Nasssauger Extraktionsmaschine Hochdruckreiniger Shamponiermaschine Maschine für die Fensterreinigung Dampfreinigungsmaschine Schaumerzeuger |
|-------------------|---|

| | |
|-----------------------|---|
| | Teppichreinigungsmaschine Aussenreinigungsmaschine |
| Geräte: | Reinigungswagen / Transportgeräte / Sackroller Feuchtwischgeräte Nasswischgeräte Schaumreinigungsgeräte Pads Bürsten Lappen Mehrfarbensysteme Schwämme Eimer Massbecher Einwascher Abzieher Glasklinge Schraubenzieher Reinigungstücher Randreinigungsgeräte Sprühgeräte Dosierhilfen Gebrauchsflaschen Anstreichgerät / Schwammklammer Wasserschieber Fensterreinigungsgeräte Fenster- und Wandreinigungszubehör für Nasssauger Verschiedene zeitsparende Geräte Kabelrolle |
| Vorrichtungen: | Leitern Gerüste Hebevorrichtungen Sicherheitsvorrichtungen PSA (Persönliche Schutzausrüstung) |

6. Verantwortung des Berufsbildners

Die Standard-Lehrpläne geben im Sinne einer Checkliste einen logischen Ablauf der im Ausbildungsbetrieb zu vermittelnden Leistungsziele vor. Der Berufsbildner / die Berufsbildnerin ist verantwortlich dafür, dass die Lernenden alle im Standard-Lehrplan Betrieb aufgeführten Leistungsziele im angegebenen Lehrjahr fachgerecht und in angemessener Zeit ausführen können. Er / sie ist ebenfalls verantwortlich dafür, dass die Lernenden die überbetrieblichen Kurse sowie die Berufsfachschule besuchen.

Der Berufsbildner / die Berufsbildnerin beauftragt die Lernenden mit der Führung einer Lerndokumentation (früher Arbeitsbuch), in der laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und die Erfahrungen aus dem Betrieb festgehalten werden. Der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation einmal pro Quartal und bespricht sie mit den Lernenden mindestens einmal pro Quartal (Siehe Art. 14 BiVo sowie Wegleitung zur Lerndokumentation).

Der Berufsbildner / die Berufsbildnerin hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Der Bericht ist mit den Lernenden zu besprechen und ebenfalls der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Berufsbildnerin / der Berufsbildner muss über die Grundlagendokumente verfügen, die der **Allpura** in einem Berufsbildnerordner BEO anbietet:

- Standard-Lehrpläne Betrieb
- Bildungspläne
- Bildungsverordnungen
- Wegleitung zur Lerndokumentation
- Bildungsbericht
- Mindesteinrichtungen und Qualitätsempfehlungen für Ausbildungsbetriebe

Bern, 7. Februar 2011 / **Allpura**